



Der Zoll gegen Schwarzarbeit

Stand: März 2015

Die rund 6.700 Beschäftigten der Zolls, die gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen, haben in den letzten Jahren konsequent den Verfolgungsdruck erhöht. Einschließlich der Steuerschäden, die ermittelt wurden, betrug die festgestellte Schadenssumme im Jahr 2014 fast 800 Millionen Euro. Mehr als eine halbe Millionen Personenbefragungen und rund 63.000 Arbeitgeberprüfungen belegen darüber hinaus den breit angelegten Prüfungsansatz des Zolls. Die Gerichte haben im vergangenen Jahr über 1.900 Jahre Freiheitsstrafen verhängt.

Illegal ist unsozial

Wer schwarz arbeitet oder illegal Personen beschäftigt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, unser Sozialversicherungssystem umgangen und unsere Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben.

Nahezu alle Bereiche des Wirtschaftslebens sind von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen, besonders die lohnintensiven Branchen. Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt; sie ist Wirtschaftskriminalität.

Schwarzarbeit: Ein Begriff – viele Facetten

Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerhinterziehung

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer in richtiger Höhe zu entrichten.

Beispiel: Malergeselle streicht ein Zimmer und erhält den Lohn bar (schwarz) ausgezahlt.



Illegale Beschäftigung von Ausländern

Wer ausländische Staatsangehörige beschäftigt bzw. als ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland arbeitet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel für Erwerbstätige bzw. eine Arbeitsgenehmigung zu besitzen, muss mit Sanktionen rechnen.

Beispiel: Ein Maurer aus der Ukraine arbeitet in Deutschland auf dem Bau ohne Aufenthaltstitel.

Leistungsmissbrauch und Leistungsbetrug

Empfänger bestimmter Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, sind verpflichtet, Einkommen, das sie durch Erwerbstätigkeit erzielen, der Stelle mitzuteilen, die ihnen diese Leistung gewährt. Tun sie dies nicht, nehmen sie die Leistungen zu Unrecht in Anspruch. Ihnen drohen dann empfindliche Strafen. Zudem werden die unrechtmäßig in Anspruch genommenen Leistungen zurückgefordert.

Beispiel: Arbeitslosengeld II-Empfänger fährt nebenbei Taxi und meldet diesen Verdienst nicht an.

Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen

In zahlreichen Branchen sind Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland verpflichtet, die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geregelten Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten. Aufgrund einer Erweiterung des AEntG im Jahr 2014 können nunmehr Arbeitsbedingungen in allen Branchen festgelegt werden.

Für Leiharbeiter kann nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eine Lohnuntergrenze vorgesehen werden.

Zum 1. Januar 2015 wurde mit dem Mindestlohnengesetz ein allgemeiner Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet eingeführt.

Illegale Überlassung von Arbeitnehmern

Bei der Arbeitnehmerüberlassung erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht bei seinem Arbeitgeber, sondern bei einem anderen.

Arbeitgeber dürfen die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer jedoch grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit an andere Arbeitgeber verleihen. Erfolgt dieser Verleih ohne erforderliche Erlaubnis, so sind der Überlassungsvertrag und der Arbeitsvertrag unwirksam. Der „Entleiher“ trägt dann die Pflichten eines Arbeitgebers in diesem Arbeitsverhältnis.



Der Mindestlohn: Kontrollen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Mit der Einführung des allgemeinen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 wurde der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit - FKS) die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns übertragen.

Die FKS prüft seit vielen Jahren Mindestlöhne nach dem AEntG und dem AÜG, so dass Erfahrungen zu Mindestlohnregelungen und damit verbundene Prüfungen und Ermittlungen vorhanden sind. Damit können Ressourcen und Fachkompetenz – sowohl hinsichtlich der Branchen als auch der Prüfungen – genutzt werden, um die Einhaltung der Mindestlohnregelungen intensiv prüfen zu können.

Zur Umsetzung des Prüfauftrages nach dem Mindestlohngesetz werden die bisherigen Prüfungen (und Ermittlungen) in den einzelnen Branchen um die neue Prüfaufgabe des allgemeinen Mindestlohnes erweitert, d.h., dass seit dem 1. Januar 2015 jede Prüfung der FKS eine Mindestlohnprüfung beinhaltet. Zudem werden die Prüfungen des Mindestlohns risikoorientiert und durch die Zielvorgaben für die FKS priorisiert. Diese sehen vor, dass mindestens 70 % aller Prüfungen in von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffenen Branchen erfolgen sollen. Dies sind die Branchen, die bislang bereits unter die Mindestlohnregelungen des AEntG und des AÜG fallen (z.B. Bau, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienstleistungen, Pflege, Verleiher) sowie die überwiegend lohnintensiven und/oder von hoher Personalfluktu- ation betroffenen Branchen (z.B. Hotel- und Gaststättenbetriebe, Personen- beförderung).

Grundsatz „Aufklärung geht vor Ahndung“

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird in der Einführungsphase des Mindestlohns nach dem Grundsatz „Aufklärung geht vor Ahndung“ handeln. Die Zollverwaltung berücksichtigt damit, dass in der Einführungsphase des Mindestlohns

- bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern die neuen Mindestlohnregelungen nicht vollständig bekannt sind,
- Unsicherheiten bei der Auslegung der neuen gesetzlichen Vorgaben bestehen,
- wenig Erfahrung bei den Betroffenen im Umgang mit den neuen Vorschriften vorhanden ist und
- ggf. im Hinblick auf die neue Rechtslage betriebliche Umstellungsprozesse erforderlich bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sind.

Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen geht die Finanzkontrolle Schwarzarbeit deshalb mit viel Augenmaß vor. Im Vordergrund steht eine intensive Aufklärungsarbeit gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitgebern.



Organisierte Formen der Schwarzarbeit

In den letzten Jahren hat sich deutlich gezeigt, dass es im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität gibt, die inzwischen auch vor den Grenzen Deutschlands keinen Halt mehr macht. Die hier tätigen Banden sind europaweit bestens organisiert, sie arbeiten oftmals abgeschottet und gehen höchst konspirativ vor. Organisierten Formen der Schwarzarbeit sind die Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuzurechnen, die planmäßig begangen werden, eine große Zahl Arbeitnehmer bzw. einen langen Zeitraum betreffen und mit mehr als zwei Beteiligten verbunden sind.

Der Kettenbetrug

Zur Darstellung der organisierten Formen der Schwarzarbeit ist exemplarisch der Kettenbetrug zu nennen. Kettenbetrug – in aller Kürze – ist das komplexe kriminelle Zusammenwirken von mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen an einem Tatkomplex. Er basiert auf dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen inhaltlich falscher Belege in Form von Schein- und/oder Abdeckrechnungen, die von Servicefirmen wie eine Ware am Markt gehandelt und in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Wesentliches Ziel ist es, durch das Einbuchen fingierter Fremdleistungen als Aufwand in die Buchhaltung aktiver Firmen Schwarzgeld für kriminelle Zwecke zu generieren, um dieses im Wesentlichen für Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmer, verdeckte Gewinnentnahmen und Korruption, z. B. Schmiergelder für Auftraggeber, zu nutzen.